

# **Bayerischer Triathlon - Verband e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verband führt den Namen Bayerischer Triathlon - Verband e.V. (BTV).
- (2) Der Sitz des BTV ist in München.
- (3) Der BTV ist unter Nummer 11061 im Vereinsregister des Amtsgerichtes München, Registergericht, eingetragen.
- (4) Der BTV ist Mitglied im Bayerischen Landes - Sportverband e.V. (BLSV) und der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU).

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

(1) Der BTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

(2) Aufgabe des Verbandes ist die Erfassung aller Triathlon- und Ausdauersport treibenden Vereine und Abteilungen in Bayern. Der BTV vertritt ihre Belange allen Verbänden und Behörden gegenüber. Seine Aufgaben sind im einzelnen:

- a) Beachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des BTV, des BLSV und der DTU.
- b) Verbreitung und Pflege des Triathlonsportes und der Ausdauermeerkämpfe.
- c) Körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere Pflege und Jugendarbeit.
- d) Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden, falls erforderlich durch Abkommen.
- e) Planmäßige Schulung der Aktiven aller Kategorien, Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter und Funktionäre.
- f) Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien mit dem Ziel, den Triathlon und die Ausdauermeerkämpfe zu fördern.
- g) Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln.

(3) Der BTV ist bei Triathlon- und Duathlonveranstaltungen, sowie anderen, vom Verband sanktionierten Ausdauermeerkämpfen entsprechend den Wettkampfordnungen der DTU das Aufsichtsorgan.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der BTV darf keine anderen als die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des BTV und haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BTV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder sind die dem BTV und dem BLSV angeschlossenen Triathlonvereine, Ausdauersportvereine und Triathlon- bzw. Ausdauersportabteilungen und deren Mitglieder.

(2) Die Aufnahme des Vereines oder der Abteilung in den BTV bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Auflösung
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich dem Geschäftsführenden Präsidium gegenüber zu erklären.

(3) Die Mitgliedschaft beim BTV endet auch durch Austritt oder Ausschluss aus dem BTV oder BLSV oder DTU, sowie durch Auflösung des Vereines oder der Abteilung.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte; das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.

#### **§ 7 Ausschluss**

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung
- b) wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem BTV nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses.
- c) bei verbandsschädigendem Verhalten.

(2) Über den Ausschluss entscheidet das Geschäftsführende Präsidium nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen diese Entscheidung kann beim Verbandsgericht Einspruch erhoben werden. Der Ausschluss wird mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

#### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen des BTV teilzunehmen und in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) den BTV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- b) Satzung und Beschlüsse des BTV zu beachten
- c) dem Geschäftsführenden Präsidium über die Geschäftsstelle jede Veränderung anzuzeigen und
- d) ihren sonstigen Verpflichtungen, auch denen, die ihnen aus anderen Bestimmungen entstehen, gegenüber dem Verband nachzukommen.

## **§ 9 Beiträge und Gebühren**

(1) Der BTV kann von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungstermin der Verbandstag beschließt, erheben.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient - soweit keine eigenen Erhebungen zur Verfügung stehen - die von den Vereinen dem BLSV jährlich gemeldete Mitgliederzahl zum 30.06. des laufenden Jahres.

## **§ 10 Bezirke**

(1) Der BTV ist in Bezirke, die grundsätzlich mit den Grenzen der bayerischen Regierungsbezirke übereinstimmen, eingeteilt:

- Bezirk 1: Oberbayern
- Bezirk 2: Niederbayern
- Bezirk 3: Oberpfalz
- Bezirk 4: Oberfranken
- Bezirk 5: Mittelfranken
- Bezirk 6: Unterfranken
- Bezirk 7: Schwaben

(2) Organe der Bezirke

- a) Bezirkstag
- b) Bezirksvorstand

(3) Der Bezirksvorstand wird durch die Delegierten seines Bezirkes gewählt. Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes sollte analog dem des Geschäftsführenden Präsidiums sein.

(4) Der Bezirkstag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bezirksvorsitzenden schriftlich eingeladen.

(5) Die Bezirke regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse selbständig.

## **§ 11 Organe des BTV**

(1) Der Verbandstag

(2) Der Verbandsrat

(3) Das Geschäftsführende Präsidium

## § 12 Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste beschließende Organ des BTV.

(2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus

- a) dem Verbandsrat
- b) den Delegierten der Mitgliedsvereine

(3) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied des Verbandsrates hat eine Stimme.

(4) Jeder anwesende Mitgliedsverein hat mindestens eine (1) Stimme. Vereine mit mehr als 25 Mitgliedern haben für je angefangene 25 Mitglieder eine (1) weitere Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 5 Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmrecht für den vertretenen Verein gilt die Vollmacht als erteilt. Die Stimmenrechnung ergibt sich aus der Zahl der dem BLSV gemeldeten Mitglieder zum 30.06. des laufenden Jahres.

(5) Der Verbandstag wird vom Geschäftsführenden Präsidium jährlich, möglichst im IV. Quartal, einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung sind mindestens 6 Wochen vor dem Beginn des Verbandstages durch Rundschreiben bekanntzugeben. Anträge zum Verbandstag können bis 4 Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich an das Geschäftsführende Präsidium gerichtet werden. Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedsvereinen und dem Verbandsrat schriftlich bekanntzugeben.

(6) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und Prüfen der Vollmacht
- b) Geschäftsberichte
- c) Berichte der Kassenprüfer
- d) Bildung eines Wahlausschusses, wenn Wahlen nötig sind
- e) Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums, wenn Wahlen nötig sind
- f) Neuwahl des Geschäftsführenden Präsidiums, des Verbandsgerichts und der Kassenprüfer, wenn Wahlen nötig sind
- g) Behandlung vorliegender Anträge
- h) Ortsbestimmung des nächsten Verbandstages

(7) Das Geschäftsführende Präsidium des BTV trifft die für die Durchführung des Verbandstages notwendigen Vorbereitungen. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums leitet den Verbandstag. Die Entlastung und die Neuwahlen leitet ein aus drei Delegierten zu bildender Wahlausschuß, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmt.

(8) Der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt.

(9) Über die Verhandlungen des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und der eine Aufstellung der beim Verbandstag vertretenen Stimmen beizufügen ist.

(10) Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedsvereinen, Organen des BTV, Organen der Bezirke sowie von der Bayerischen Triathlon - Jugend (BTJ) gestellt werden. Anträge von einzelnen Mitgliedern der Vereine sind nicht möglich.

(11) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(12) Wenn es die Interessen des Verbandes erfordern, kann der Präsident einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn der Verbandsrat dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn 30 v. H. der dem Verband angehörenden Vereine bzw. Abteilungen dies fordert. Ferner ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden sind. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Verbandsrates schriftlich bekanntzugeben.

### **§ 13 Verbandsrat**

(1) Der Verbandsrat besteht aus dem Geschäftsführenden Präsidium, der Frauenwartin, dem Lehrwart, dem Aktivensprecher, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Beauftragten für Breitensport, dem Beauftragten für Seniorensport, dem Schulsportbeauftragten, dem Ligabeauftragten, den Bezirksvorsitzenden und einem weiteren Delegierten eines jeden Bezirkes. Ferner gehören dem Verbandsrat ohne Stimmrecht der Landestrainer (Honorartrainer), der Vorsitzende des Verbandsgerichtes und die Kassenprüfer an.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.

(3) Er hat die Aufgabe, die ständige Verbindung zwischen dem Geschäftsführenden Präsidium und den Bezirken herzustellen. Er ist in der Zeit zwischen den Verbandstagen das höchste beschließende Gremium des Verbandes.

(4) Der Verbandsrat kann Beschlüsse des Verbandstages nicht aufheben.

(5) Der Verbandsrat ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

### **§ 14 Geschäftsführendes Präsidium**

(1) Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Ehrenpräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Regelbeauftragten, dem Jugendwart, dem Vertreter der Ausrichter und dem Schriffführer. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Rederecht im Präsidium, Verbandsrat und Verbandstag.

(2) Das Geschäftsführende Präsidium wird durch den Verbandstag gewählt. Der Vertreter der Ausrichter wird von den Ausrichtern der Veranstaltungen des Verbandes beim alljährlichen Ausrichtertreffen für die Dauer eines Jahres gewählt.

(3) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Gewählten bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt wurde.

(4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten und den Schatzmeister gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verband gilt, dass der Vizepräsident und der Schatzmeister nur im Falle einer Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt sind.

(5) Falls ein oder mehrere Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, beruft das Geschäftsführende Präsidium Ersatzmitglieder, die beim nächsten Verbandstag zu bestätigen sind.

Scheidet mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder aus, ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

(6) Das Geschäftsführende Präsidium beruft den Lehrwart, die Frauenwartin, den Aktivensprecher, den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, den Beauftragten für Breitensport, den Beauftragten für Seniorensport, den Schulsportbeauftragten und den Ligabeauftragten.

Das Geschäftsführende Präsidium kann die Berufung jederzeit aufheben. Die Berufung und eine eventuelle Aufhebung dieser Berufung müssen vom Verbandsrat bestätigt werden.

(7) Das Geschäftsführende Präsidium ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Dies soll einmal im I. Quartal und einmal im III. Quartal erfolgen.

(8) Das Geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen.

## **§ 15 Kassenprüfer**

(1) Zur Überwachung des Finanzwesens des BTV wählt der Verbandstag für vier Jahre zwei Kassenprüfer. Sie sind gleichzeitig -ohne Stimmrecht- Mitglieder des Verbandsrates.

(2) Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen mindestens einmal jährlich und erstatten dem Präsidium und dem Verbandstag schriftlich Bericht.

## **§ 16 Fachausschüsse**

(1) Als feste Ausschüsse sind ein Sportausschuss, ein Lehrausschuss und eine Antidopingkommission zu bilden. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf vom Geschäftsführenden Präsidium eingerichtet werden.

(2) Soweit den Fachausschüssen im Einzelfall nicht weitergehende Funktionen übertragen werden, haben sie beim Verbandstag und gegenüber dem Verbandsrat beratende Funktion. Ihre Aufgabe besteht vordringlich darin, Anregungen für sachlich gebotene Änderungen und Verbesserungen aus ihrem Fachbereich an Verbandstag oder Verbandsrat heranzutragen oder auf Anforderung von Verbandstag, Geschäftsführendem Präsidium oder Verbandsrat Lösungsvorschläge zu bestimmten Problemen zu erarbeiten. Ihre Erarbeitungen bedürfen vor der Wirksamkeit des Beschlusses durch den Verbandsrat. Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist den Fachausschüssen vom BTV und ihren Organen Auskunft zu erteilen. Die Fachausschüsse bestimmen selbst ihre Vorsitzenden. Diese sind berechtigt - je nach Erfordernis - zu Sitzungen einzuberufen. Stimmberechtigt innerhalb der Ausschüsse sind nur die im folgenden festgelegten Mitglieder.

(3) Der Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören der Präsident oder der Vizepräsident, der Sportwart, der Lehrwart, der Regelbeauftragte, der Aktivensprecher, der Landestrainer (Honorartrainer), der Jugendwart und der Vertreter der Ausrichter an.

Ferner gehören dem Sportausschuss ohne Stimmrecht der Schulsportbeauftragte und der Ligabeauftragte an. Darüberhinaus können ggf. Mitglieder des Lehrausschusses und der Antidopingkommission hinzugezogen werden.

Der Sportausschuss hat die Aufgabe, sich aus der fortlaufenden Erfahrung anbietende Verbesserungsvorschläge im sportlichen Bereich und für das Regelwerk an das Geschäftsführende Präsidium oder den Verbandsrat heranzutragen, Konzepte für die Weiterentwicklung des Sports im Sinne der Satzung zu entwickeln und Wettkampf- und Übungsangebote für den Leistungs- und Breitensport zu erarbeiten.

Der Sportausschuss entscheidet in empfehlender Form in Fragen betreffend Wettkampfrichter und Trainer (einschließlich deren Ausbildung), Teilnahme von Kadermitgliedern an internationalen Wettkämpfen und über die Einrichtung von Trainingslagern. In alleiniger Zuständigkeit und damit verbindlich entscheidet der Sportausschuss über die Auswahl und die Zusammensetzung des Landeskaders sowie über die Rangfolge der jährlich aufzustellenden Bestenlisten. Ferner ist er zuständig für die Ausschreibung und Vergabe der Bayerischen Meisterschaften, der Deutschen Meisterschaften, sowie für Veranstaltungen von Landes- und/oder Bundesliga.

Weitere Einzelheiten regeln die Wettkampfordnungen der DTU.

#### (4) Der Lehrausschuss

Dem Lehrausschuss gehören der Lehrwart, der Regelbeauftragte und der Landestrainer (Honorartrainer) und (außer den vorgenannten) ggf. ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums an. Darüberhinaus können je nach Sachlage Mitglieder des Sportausschusses und/oder der Antidopingkommission hinzugezogen werden.

Der Lehrausschuss hat ein Gesamtkonzept bezüglich aller Lehr- und Fortbildungsmaßnahmen des Verbandes zu schaffen und zu pflegen. Er stellt alljährlich oder für die geltende Wahlperiode eine Lehrgangsübersicht zusammen und veröffentlicht diese. Der Lehrausschuss bestimmt Referenten, Inhalte - soweit dies nicht übergeordneten Institutionen vorbehalten bleiben muß - und die Orte der Maßnahmen. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Deutschen Triathlon Union.

#### (5) Antidopingkommission

Der Antidopingkommission gehören drei Personen an.

Darüberhinaus können ggf. Mitglieder des Sportausschusses und des Lehrausschusses hinzugezogen werden. Weitere Erforderlichkeiten, wie die Aufgaben der Antidopingkommission, regelt die Antidopingordnung der Deutschen Triathlon Union.

### **§ 17 Verbandsgericht**

(1) Das Verbandsgericht wird nach Vorschlag durch den Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es besteht aus 3 Personen. Das Verbandsgericht bestimmt selbst seinen Vorsitzenden.

(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die der Entscheidung des Verbandsgerichtes unterworfenen erkennen seine Entscheidung als letztverbindlich an.

Ein Wahlrecht zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und dem Verbandsgericht bleibt doch bestehen sofern es sich um Rechtsstreitigkeiten der in § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) genannten Art handelt.

(3) Alles weitere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung der Deutschen Triathlon Union, die Bestandteil deren Ordnungen ist. Diese wiederum erkennt der BTV in seiner Satzung als für ihn verbindlich an.

## **§ 18 Die Bayerische Triathlon - Jugend (BTJ)**

Aufbau, Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bayerischen Triathlon - Jugend (BTJ) sind in einer Jugendordnung zu regeln.

## **§ 19 Auflösung des BTJ**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BTJ an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung kann nur durch Beschluss des Vorstandes mit der Zustimmung von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Erlabrunn, 23. November 1996

Titting, 22. November 1997

Titting, 18. Oktober 2003

Titting, 21. Oktober 2006